

Aktenzeichen: 2 AZR 132/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 28. April 1983

- 2 AZR 132/82 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 16. Juli 1981

- 6 Ca 41/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg Urteil vom 5. Februar 1982

- 5 Sa 123/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Gleichwertigkeit u. Anerkennung von
Lehramtsprüfungen der Länder

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2; Abkommen zwischen den Ländern der Bundes-
republik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schul-
wesens (sog. Hamburger Abkommen) vom 28. Oktober 1964

Leitsätze:

1. Eine Lehrerin mit einer hessischen Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen hat gegen das Land Baden-Württemberg keinen Anspruch auf Einstellung nach Art. 33 Abs. 2 GG in ein Lehramt für Grund- und Hauptschulen, weil zwischen den hessischen Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und den baden-württembergischen Staatsprüfungen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen keine Gleichwertigkeit besteht und die damit begründete Ablehnung der Bewerbung nicht rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist.
2. Ein Einstellungsanspruch folgt wegen der nicht gleichwertigen Lehrbefähigungen in diesem Falle auch nicht aus § 18 Abs. 2 des sog. Hamburger Abkommens vom 28. Oktober 1964.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 132/82

5 Sa 123/81 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. April 1983

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhslers und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Peppeler und Wellhausen für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Februar 1982 - 5 Sa 123/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin ein Anspruch auf Einstellung als angestellte Lehrerin in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg an Grund- und Hauptschulen zusteht.

Am 29. Mai 1978 legte die am 29. Januar 1955 geborene Klägerin in Hessen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen mit der Gesamtnote "mit Auszeichnung" und am 21. März 1980 - ebenfalls in Hessen - die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen mit der Gesamtnote 1,8 ab. Ihre Bewerbung auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg wurde mit Schreiben des Oberschulamtes Stuttgart vom 1. August 1980 abgelehnt.

Unstreitig wäre die Klägerin nach den bestehenden Einstellungsrichtlinien vom beklagten Land eingestellt worden, wenn sie mit gleichem Erfolg ihre Lehramtsprüfungen in Baden-Württemberg nach den dort geltenden Prüfungsbestimmungen abgelegt hätte.

Die Klägerin ist der Auffassung, ab 1. September 1980 gegen das beklagte Land einen Einstellungsanspruch als Lehrerin an Grund- und Hauptschulen bzw. wegen Nichterfüllung bis zur tatsächlichen Einstellung unter Berücksichtigung des erzielten Zwischenverdienstes einen Schadenersatzanspruch zu haben. Dieser Anspruch ergebe sich aus Art. 33 Abs. 2 GG und § 18 Abs. 2 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens (sog. Hamburger Abkommen), dem das beklagte Land durch Gesetz vom 24. Mai 1967 (GBl. Baden-Württemberg 1967, 74) zugestimmt habe. Aus diesem Abkommen, das als schlichtes Landesrecht die Verwaltung binde, folge ihr Anspruch auf Anerkennung der Zweiten Lehramtsprüfung. Denn nach Sinn und Zweck des § 18 des Hamburger Abkommens sollten die verschiedenen Vorbildungen durch die Zweite Lehramtsprüfung als gleichartig und gleichwertig nachgewiesen und anerkannt gelten. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Zweiten Lehramtsprüfungen sollte ausgeschlossen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sein. Es könne nicht zu ihren Lasten gehen, daß sich in Hessen sowohl die Erste als auch die Zweite Lehramtsprüfung nur auf das Lehramt an Grundschulen beziehe, während die Prüfungen in Baden-Württemberg - allerdings mit Stufenschwerpunkt Grundschule oder Hauptschule - sich auf das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bezögen. Durch § 18 Abs. 2 des Hamburger Abkommens sei ihr nicht nur ein subjektives Recht auf Anerkennung ihrer Zweiten Lehramtsprüfung eingeräumt worden, sondern es sei auch unter dem Gesichtspunkt der Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Zweiten Lehramtsprüfung sichergestellt worden. Die Gleichwertigkeit ergebe sich auch aus einem Vergleich zwischen den Ausbildungsinhalten in Hessen und in Baden-Württemberg. Das vom beklagten Land praktizierte Austauschverfahren zeige, daß es die Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit der Ausbildung und der Voraussetzungen für das Lehramt anerkenne. Auch der Landespersonalausschuß habe in der Vergangenheit Lehrern aus anderen Bundesländern die Anerkennung in Baden-Württemberg und deren Einstellung verschafft, auch solchen mit Ausbildung und Prüfung im Bundesland Hessen. Ihr Einstellungsanspruch ergebe sich somit auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. In der Grundschule der Klassen 1 bis 4 sei sie uneingeschränkt einsetzbar. Im Hauptfach Sport besitze sie sogar die Unterrichtsbefähigung für Haupt- und Realschulen sowie für Gymnasien. Auch sonst zeige ein Vergleich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für beide Lehramtsprüfungen ihre volle Einsatzfähigkeit sowohl in Grundschulen als auch in Hauptschulen.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist,

1. mit der Klägerin zu Beginn des Schuljahres 1981/82, somit zum 1. August 1981 einen Arbeitsvertrag abzuschließen, wonach die Klägerin in den Schuldienst des verklagten Landes an Grund- und Hauptschulen mit einer Vergütung nach BAT III im Rahmen eines 3/4 Deputats übernommen wird,
2. der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser dadurch entstanden ist, daß die Klägerin nicht mit Wirkung vom 1. September 1980 im Rahmen eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Angestelltenvertrages in den Schuldienst des verklagten Landes an Grund- und Hauptschulen mit einer Vergütung nach BAT III im Rahmen eines 3/4 Deputats übernommen wurde.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, der Klägerin fehle die für eine Einstellung in den Landesdienst erforderliche Qualifikation, da sie nur die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, nicht aber an Grund- und Hauptschulen habe. Ein Lehramt allein für Grundschulen habe das Land nicht zu vergeben und es könne auch nicht verpflichtet werden, zugunsten der Klägerin ein solches zur Verfügung zu stellen. Die von der Klägerin in Hessen abgelegten Dienstprüfungen seien mit denen in Baden-Württemberg weder gleichartig noch gleichwertig. Ein Vergleich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen lasse keine Schlüsse auf die Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte zu. Die Ablehnung der klägerischen Bewerbung sei weder ermessensfehlerhaft noch verstoße diese gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Auch § 18 Abs. 2 des Hamburger Abkommens, der der Klägerin kein subjektives Recht auf Anerkennung ihrer Lehramtsprüfungen einräume, stehe dem nicht entgegen, da beide von der Klägerin abgelegten Prüfungen nicht auf dem Hamburger Schulabkommen beruhten. Als einziges Bundesland sei nämlich Hessen von der zwischenstaatlichen Vereinbarung abgerückt und habe die Ausbildung allein für das Lehramt an Grundschulen eingeführt. Die gegenseitige Anerkennung der Zweiten Lehramtsprüfungen setze nach dem Hamburger Abkommen aber erkennbar gleiche Amtsinhalte voraus; es sei nicht Sinn und Zweck dieses Abkommens gewesen, die Zweiten Lehramtsprüfungen für ungleiche Ämter gleich zu machen und einem Bewerber auch dann einen Anspruch auf Anstellung als Lehrer zu geben, wenn er über eine anders geartete Befähigung verfüge. Durch § 18 Abs. 2 des Hamburger Abkommens sei die Befugnis des Landes, die Anforderungen an einen Befähigungsnachweis zu bestimmen, nicht eingeschränkt. Diese Regelung habe nur den Zweck, einen Bewerber, der die Befähigung für ein bestimmtes Lehramt erworben habe, so zu behandeln, wie wenn er im Aufnahmeland die Befähigung für das gleiche Lehramt erworben hätte. Die von der Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vorgenommene Interpretation des § 18 Abs. 2 des Hamburger Abkommens würde zu einer Bevorzugung gegenüber Bewerbern aus dem eigenen Land führen, weil diese ihre Befähigung sowohl für die Grundschulen als auch für die Hauptschulen nachweisen müßten. Bei der Klägerin würde bereits der Nachweis der Lehrbefähigung für die Grundschulen genügen. Auf eine solche dem Sinn und Zweck des § 18 Abs. 2 des Hamburger Abkommens widersprechende Bevorzugung habe die Klägerin aber keinen Rechtsanspruch. Ihre Lehrbefähigung erstrecke sich nur auf den Unterricht an Grundschulen, der die Schüler für eine weitergehende Schule vorbereite, nicht aber zugleich auch für den Unterricht an Hauptschulen, der auf eine Berufsvorbereitung ausgerichtet sei. Beide Schultypen weisen insoweit eine unterschiedliche Wertigkeit auf. Dieses gesamte Unterrichtsspektrum der Grund- und Hauptschulen könne mit der Klägerin nicht abgedeckt werden. Das sei aber wegen der erforderlichen Flexibilität (Versetzbarkeit) bei Lehrkräften im Bereich der Grund- und Hauptschule erforderlich. Die Klägerin könne sich schließlich auch nicht auf das praktizierte Austauschverfahren oder auf die Möglichkeit einer Anerkennung durch Beschluß des Landespersonalausschusses zur Vermeidung von Härtefällen oder aus besonderen dienstlichen Interessen berufen, weil sie nicht zu dem betroffenen Personenkreis gehöre.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter, den Antrag Ziff. 1 jedoch ohne Benennung eines Abschlußdatums. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, namentlich der öffentliche Dienstherr sei an die tragenden Grundsätze der Verfassung gebunden, vor allem an Art. 33 Abs. 2 GG.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

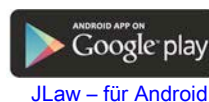
Danach habe jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Gegen diese aus Art. 33 Abs. 2 GG sich ergebenden Einstellungsmaßstäbe habe das beklagte Land nicht deswegen verstoßen, weil es auf den fehlenden Nachweis der für die Einstellung in den Landesdienst erforderlichen und durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen nachzuweisenden Qualifikationen abgestellt habe. Die Klägerin habe die Erste und Zweite Dienstprüfung nur für das Lehramt an Grundschulen, nicht aber für Grund- und Hauptschulen. Da das beklagte Land kraft seiner Organisationsgewalt nur Stellen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingerichtet und zu vergeben habe, erfülle die Klägerin somit nicht die laufbahnrechtlichen und sonstigen in zulässiger Weise vom beklagten Land verlangten Einstellungs-voraussetzungen. Die Ablehnung der Bewerbung der Klägerin sei sachgerecht, nicht von sachfremden Erwägungen getragen und auch nicht willkürlich. Das beklagte Land sei auch nicht verpflichtet gewesen, in eine konkrete und individuelle, auf die Klägerin bezogene Prüfung ihrer Befähigung einzutreten. Genereller und für alle Schulamtsbewerber gültiger Maßstab und anerkannter Befähigungsnachweis sei die Ablegung der Ersten und Zweiten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Auf den von der Klägerin angestellten Vergleich der Ausbildungsinhalte, Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen komme es daher nicht an, zumal selbst nach der einschlägigen hessischen Verordnung die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen nicht zugleich auch die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an Hauptschulen und umgekehrt beinhalte, vielmehr dafür Zusatzprüfungen vorgesehen seien. Eine solche Zusatzprüfung habe die Klägerin jedoch nicht abgelegt.

Der Einstellungsanspruch der Klägerin folge auch nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Einstellung der Klägerin würde vielmehr eine Bevorzugung gegenüber allen sonstigen Bewerbern um ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen darstellen, weil im Gegensatz zur Klägerin letztere den Befähigungsnachweis für beide Schultypen erbringen müßten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Eine willkürliche Schlechterstellung liege nicht vor, da die Ablehnung nicht auf sachfremden oder sachwidrigen Erwägungen beruhe. Auf das vom beklagten Land praktizierte Austauschverfahren oder auf die Möglichkeit der Anerkennung ihrer Zweiten Staatsprüfung auch als Befähigungsnachweis für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen durch den Landespersonalausschuß könne sich die Klägerin ebenfalls nicht berufen. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege auch darin nicht, da es sich insoweit um Ausnahmen handle und die Klägerin nichts dafür vorgetragen habe, daß sie unter diese Ausnahmetatbestände falle (Lehrerin im Austausch, besonderer Härtefall oder dringendes dienstliches Bedürfnis).

Der fehlende Eignungs- und Befähigungsnachweis werde schließlich auch nicht durch das am 28. Oktober 1964 zwischen den Ländern vereinbarte Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens ersetzt. Nach § 4 des Abkommens sei die Grundschule die Unterstufe der schulischen Ausbildung für alle schulpflichtigen Kinder; auf ihr bauten Hauptschule, Realschule und Gymnasium auf. Nach § 18 Abs. 1 des Abkommens würden die nach Maßgabe der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz durchgeführten Lehramtsprüfungen von den vertragsschließenden Ländern gegenseitig anerkannt, desgleichen nach § 18 Abs. 2 des Abkommens die Zweiten Lehramtsprüfungen. Wortlaut, Sinn und Zweck dieser Regelung besage nur, daß das beklagte Land die Zweite Lehramtsprüfung der Klägerin für das Lehramt an Grundschulen anzuerkennen habe. Selbst wenn der Klägerin durch die Ratifizierung des Hamburger Abkommens ein subjektives Recht gegen das beklagte Land eingeräumt sein sollte, führe dies demnach nicht zu dem von der Klägerin erstrebten Ergebnis. Ein Lehramt an Grundschulen habe das beklagte Land nicht vorgesehen und auch nicht zu vergeben. Das Hamburger Abkommen verpflichte das beklagte Land nicht, die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen zugleich auch als Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen anzuerkennen. Selbst Hessen gehe davon aus, daß die Lehramtsprüfungen für Grundschulen nur zum Unterricht an Grundschulen befähige und eine Beschäftigung an einem anderen Schultyp ohne Erweiterungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und Zusatzprüfung ausgeschlossen sei.

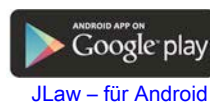
II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen keine revisiblen Rechtsfehler erkennen; ihnen ist im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung zuzustimmen.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG dann ergeben kann, wenn alle Einstellungsvoraussetzungen in der Person des Bewerbers vorliegen und jede andere Entscheidung als die Einstellung dieses Bewerbers nach den Verhältnissen des Einzelfalles rechtswidrig oder sonst ermessensfehlerhaft wäre. Der Bewerber kann verlangen, daß seine Bewerbung allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung geprüft wird (grundlegend BAG 28, 62; seither ständige Rechtsprechung: vgl. BAG 36, 344). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht zu Recht verneint. Die Ablehnung der Bewerbung der Klägerin auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg an Grund- und Hauptschulen beruht nicht auf willkürlichen oder sachfremden Erwägungen, da die Klägerin die Qualifikation für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht erfüllt. Sie besitzt nur die Lehramtsprüfung für Grundschulen, nicht aber für Grund- und Hauptschulen. Das beklagte Land hat aber nur Lehramtsstellen für Grund- und Hauptschulen eingerichtet und zu vergeben. Die Schaffung von Stellen nur für ein Lehramt an Grundschulen kann die Klägerin nicht verlangen und verlangt sie auch nicht; sie bewirbt sich demnach auch nicht um eine Anstellung als Lehrerin nur an Grundschulen, sondern an Grund- und Hauptschulen. Eine Gleichwertigkeit der hessischen Zweiten Lehramtsprüfung für ein Lehramt an Grundschulen mit der für Grund- und Hauptschulen ist nicht gegeben. Ein Einstellungsanspruch ergibt sich auch weder aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz noch über § 18 Abs. 2 des sog. Hamburger Abkommens, da die gegenseitige Anerkennung der Zweiten Lehramtsprüfungen Gleichwertigkeit voraussetzt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Das Schul- und Bildungswesen fällt in die Kulturhoheit der Länder (Art. 30, 70 GG). Den Ländern steht daher insoweit die Gesetzgebungsbefugnis zu. Innerhalb der gezogenen Grenzen durch etwaige Rahmenvorschriften des Bundes (Art. 72, 74 a, 75 GG) können die Länder auch die laufbahnrechtlichen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für eine Beschäftigung als Beamter oder Angestellter in einem Lehramt bestimmen. Dem beklagten Land kann es nicht verwehrt werden, eine Beschäftigung von der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen abhängig zu machen und einen Befähigungsnachweis zu verlangen. Das bedeutet nicht, daß - wie die Revision meint - hierfür nur eine entsprechende, in Baden-Württemberg abgelegte Prüfung ausreicht. Es geht nicht darum, ein sog. "Landeskinderprivileg" anzuerkennen. Auch eine in einem anderen Bundesland abgelegte Prüfung reicht aus, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend aber nicht gegeben. Das beklagte Land hat - nach einer entsprechenden Ausbildung - nur ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen zu vergeben. Die Klägerin hat dagegen nach der hessischen Regelung nur Lehramtsprüfungen für ein Lehramt an Grundschulen und die hierfür vorgesehene Ausbildung vorzuweisen. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann durch die hessische Zweite Lehramtsprüfung für Grundschulen der Befähigungsnachweis für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg auch nicht deshalb als erbracht angesehen werden, weil in Baden-Württemberg die Möglichkeit der Schwerpunktwahl (Grundschule oder Hauptschule, vgl. § 10 der Verordnung des Kultusministeriums Bad.-Württ. vom 14. November 1975) besteht und die Prüfungsfächer beider Landesregelungen "nahezu identisch" sind. Auch aus § 18 Abs. 2 des sog. Hamburger Abkommens folgt zugunsten der Klägerin kein Anspruch auf Anerkennung ihrer Zweiten Lehramtsprüfung in dem Sinne, daß das beklagte Land gehalten wäre, mit ihr einen Arbeitsvertrag für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen abzuschließen.

3. Die Frage, ob der Klägerin aus dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964, dem sog. Hamburger



- 10 -

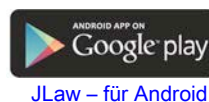
Abkommen ein subjektives Recht zusteht, kann dahingestellt bleiben, zumal die Anerkennung der Zweiten Lehramtsprüfung der Klägerin für das Lehramt an Grundschulen an sich nicht in Frage steht. Fraglich ist nur, ob die Klägerin damit auch die Qualifikation für eine Beschäftigung in einem Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg erbringt und sich die Verpflichtung des Landes Baden-Württemberg auf Anerkennung der in Hessen abgelegten Lehramtsprüfung für Grundschulen auch darauf erstreckt.

Das sog. Hamburger Abkommen, das dem Grundrecht der Freizügigkeit und der Berufsfreiheit (Art. 11 und 12 GG) sowie der Mobilität innerhalb der förderativ geprägten Bundesrepublik Rechnung tragen will, regelt und bestimmt zunächst allgemeine Fragen und solche der Schulbezeichnung und der Organisationsformen, um dann auf dieser Grundlage aufbauend in Abschnitt III, § 18 festzulegen, daß die - nach Maßgabe der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz - durchgeführten Lehramtsprüfungen gegenseitig anerkannt werden. Der Aufbau der Schulen und ihre Bezeichnungen in Grundschulen als die gemeinsame Unterstufe für die darauf aufbauende Hauptschule, Realschule oder Gymnasium sowie die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sind damit die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Lehramtsprüfungen. Dafür spricht auch § 16 des Hamburger Abkommens, wonach pädagogische Versuche, von der in diesem Abkommen vereinbarten Grundstruktur des Schulwesens abzuweichen, der vorherigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz bedürfen. Mit Ausnahme von Hessen, weisen - und dies ist zwischen den Parteien unstreitig - auch die meisten Länder eine weitgehend übereinstimmende Lehrerausbildung sowie gleichartige Lehramtsprüfungen auf. Baden-Württemberg kennt eine Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Hessen dagegen nur eine für Grundschulen. Die Ausbildung als solche ist dementsprechend ausgerichtet und ausgestaltet. Als notwendige Folge dieser erst später unterschiedlich gewordenen Regelungen hat Baden-Württemberg demgemäß auch nur Stellen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingerichtet und zu vergeben; Stellen für ein Lehramt nur für Grundschulen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

kennt Baden-Württemberg nicht.

a) Das Hamburger Abkommen befaßt sich nicht mit Ausbildungsinhalten und Ausbildungswegen im einzelnen, sondern mit Befähigungsnachweisen. Es regelt in Abschnitt III die Anerkennung von Prüfungen, nämlich von Reifezeugnissen, Erweiterungsprüfungen, Lehramtsprüfungen und sonstigen Abschlußzeugnissen. Sinn und Zweck dieser Regelung, insbesondere des § 18 über die gegenseitige Anerkennung der Lehramtsprüfungen kann daher nur sein, daß die in einem Land erworbene Lehrbefähigung für ein bestimmtes Lehramt ohne Rücksicht darauf, wie diese Befähigung erworben wurde, anzuerkennen ist und als Befähigungsnachweis für eine Beschäftigung im Aufnahme-land ausreicht, wenn das Lehramt dem Befähigungsnachweis entspricht. Nach dieser rein formalen Betrachtung, dem das Landesarbeitsgericht gefolgt ist, ergibt sich, daß ungeachtet der Anerkennung der Lehramtsprüfung als solcher eine Einstellung bzw. Beschäftigung der Klägerin deswegen ausscheidet, weil das beklagte Land nur ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen zu vergeben hat. Mit Recht stellt das Landesarbeitsgericht heraus, das Hamburger Abkommen zwingt das beklagte Land nicht, die Lehramtsbefähigung der Klägerin für Grundschulen zugleich auch als Befähigung für Hauptschulen anzuerkennen. Das kann auch nicht gewollt sein, da dies anderenfalls - bei unterschiedlichen Entwicklungen in den Bundesländern - eine Reform des Schulsystems und der ihm angepaßten Befähigungsnachweise zwangsläufig unter Eingriff in die Kulturhoheit auch Auswirkungen auf andere Länder hätten, die an der dem Hamburger Abkommen zugrundeliegenden Struktur der Schulen festhalten. Das beklagte Land ist auch deswegen nicht verpflichtet und grundsätzlich auch nicht in der Lage, bei der Klägerin eine Ausnahme zu machen oder für sie unter Änderung der Organisationsstruktur eine Stelle nur für Grundschulen zu schaffen, weil Lehrer an Grund- und Hauptschulen im Interesse besserer Flexibilität den gesamten Unterrichtsstoff von Grund- und Hauptschulen beherrschen und abdecken können müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

b) Das Lehramt für Grund- und Hauptschulen und das Lehramt für Grundschulen sind auch inhaltlich von der Ausbildung her unterschiedlich und nicht gleichwertig. Während sich die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auch auf die Lehraufgaben an Hauptschulen erstreckt, beschränkt sich beim Lehramt für Grundschulen die Ausbildung nur auf Lehraufgaben dieses Schultyps. In Grundschulen (Klassen 1 bis 4) ist der Schwerpunkt der schulischen Ausbildung, die Schulkinder auf weiterführende Schulen vorzubereiten. In Hauptschulen (Klassen 5 bis 9) ist der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Berufsvorbereitung der Schüler gerichtet. Von dieser Aufgabenstellung her ergeben sich grundlegende Unterschiede im Unterrichtsstoff und in der Didaktik. Zwangsläufig finden diese Unterschiede, wie die diversen Ausbildungsverordnungen zeigen, auch bereits in der Ausbildung des Lehrers ihren Niederschlag (vgl. BVerwG Urteil vom 22. Oktober 1981 - BVerwG 2 C 70.81 - RiA 1982, 92, 93). Auch aus der hessischen Regelung selbst ergibt sich, daß das Lehramt für Grundschulen nicht zum Unterricht an Hauptschulen berechtigt. Es bedarf einer Zusatzprüfung (vgl. §§ 24 f. der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 5. November 1969, GVBl. Hessen 1969, 207), womit nachgewiesen ist, daß eine Gleichwertigkeit der beiden Lehramtsprüfungen nicht gegeben ist. Diese Zusatzprüfung ist nach den eigenen Angaben der Klägerin keine reine Formsache. Sie setzt vielmehr eine intensive Vorbereitung und damit regelmäßig eine längere Ausbildung voraus. Das beklagte Land hat insoweit zu Recht auf die beschränkte Einsatzfähigkeit der Klägerin im Falle einer Einstellung hingewiesen.

c) Nach der baden-württembergischen Regelung ist zwar auch beim Lehramt für Grund- und Hauptschulen eine sog. Schwerpunktwahl möglich. Der Kandidat kann den Stufenschwerpunkt Grundschule oder Hauptschule wählen (vgl. § 10 VO des Kultusministeriums über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 14. November 1975). Eine weitgehende Gleichwertigkeit mit einem Lehrer,



- 13 -

der die baden-württembergische Lehramtsprüfung für Grund- und Hauptschulen mit Schwerpunkt Grundschule hat, ist dadurch aber gleichwohl nicht gegeben. Denn auch ein solcher Lehrer ist - wenn auch vielleicht nicht mit gleicher Intensität - auch für den Unterricht an Hauptschulen ausgebildet und im Gegensatz zur Klägerin daher auch in Hauptschulen einsetzbar.

III. Nach alledem war daher, da der Anspruch der Klägerin - wie von ihr in der Revisionsinstanz nicht mehr in Frage gestellt worden ist - auch nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz oder anderen relevanten Gesichtspunkten folgt, die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller

Dr. Peppler

G. Wellhausen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)